

## Fortsetzung folgt:

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Fünfmal haben wir bereits seit April 2009 in *kurz & bündig* über die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zum Streikrecht für Beamtinnen & Beamte berichtet, der in den Urteilen gegen die Türkei vom 12.11.2008 (Demir und Baykara ./ TR, Beschwerde- Nr. 34503/97) und vom 21.04.2009 (Enerji Yapi-Yol Sen ./ TR, Beschwerde-Nr. 68959/01) ([www.egmr.org](http://www.egmr.org)) klagestellt hat, dass eine Einschränkung der Koalitionsrechte allein aufgrund des Beamtenstatusses gegen Art. 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) ([www.juraforum.de/gesetze/EMRK/emrk.html](http://www.juraforum.de/gesetze/EMRK/emrk.html)) verstößt.

Wie der Zeitschrift „DER SPIEGEL“ vom 18.10.2010 zu entnehmen war, sind diese Urteile inzwischen auch bei der Presse und der Bundesregierung angekommen.



Um solche Kollisionen rechtzeitig zu vermeiden, werden mittlerweile nicht nur alle wichtigen Straßburger Sprüche ins Deutsche gebracht. Der Hamburger Völkerrechtsdozent Marten Breuer ist zudem vom Justizministerium beauftragt, sämtliche Entscheidungen, gleich über welche Angelegenheit aus welchem Land, nach neuem Konfliktpotential für die Deutschen zu filzen.

Und Breuer ist schon fündig geworden. Am 21. April 2009 verurteilte der Gerichtshof die Türkei, weil sie ihren Beamten die Teilnahme an einem nationalen Tag des Streiks pauschal verboten hatte. Ein „allgemeines Streikverbot für alle Beamten“, wie es in Deutschland die Regel ist, sei mit der Konvention unvereinbar.

In Gefahr ist nun die ebenfalls sehr deutsche und im Grundgesetz garantierte Bastion des „Berufsbeamtentums“. Wenn das Streikverbot für die Staatsdiener kippt, entfällt einer der letzten Gründe, den veralteten Privilegienstand der Beamten weiterhin zu hätscheln.

Nun warten sie in Berlin auf Post aus Straßburg.

THOMAS DARNSTÄDT,  
DIETMAR HIPF

### Drei Bemerkungen zum Artikel:

1. Wir sind gespannt, wie die Reaktionen aus Berlin und den Ländern aussehen.
2. Die Demokratisierung des Beamtenrechts hat nichts damit zu tun, das Berufsbeamtentum abzuschaffen. Es ist staatlicherseits notwendig, Beschäftigte zu haben, die zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben in einem besonderen Rechtsverhältnis zu ihrem Dienstherrn stehen und auch bei etwaig politisch unliebsamen Entscheidungen keine existenziellen Ängste haben müssen, nur muss dieses Rechtsverhältnis nicht auf angeblich unverrückbaren Grundsätzen basieren, die in vordemokratischer Zeit entstanden sind.
3. Angesichts der Verhältnisse im Beamtenbereiche (Streichung/Kürzung Sonderzuwendung, Erhöhung der Wochenarbeitszeit, Gehaltsentwicklung, Stellenstreichungen und Arbeitsverdichtung) kann man wohl kaum von „hätscheln“ reden.

Mit freundlichen Grüßen  
Arno Dick

(Abdruck mit freundlicher Genehmigung des SPIEGEL-Verlag aus SPIEGEL 42/2010)